

Örtliche Bauvorschriften „Moosäcker I“

Gemarkung Hundersingen

Gemeinde Herberlingen

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 18.12.95 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat Herberlingen am 19.02.1997 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Moosäcker I“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

A. Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 08.08.95 (GBl. S. 617)

B. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplans „Moosäcker I“.
Das Plangebiet liegt auf der Gemarkung Hundersingen. Es wird begrenzt:
Im Westen: Entlang der Westgrenzen der Flst. 324, 324/4, 325, 326, 321/5, 321/4, 321/3 und 25 m in Richtung Norden entlang der Westgrenze des Flst. 321/1. Von dort aus in Richtung Osten bis zum nordwestlichsten Punkt des Flst. 315/1.
Im Osten: Von dem nordwestlichsten Punkt des Flst. 315/1 entlang der östlichen Grenzen der Flst. 322, 322/1, 322/2, 322/3, 322/5, 326 und 326/4.
Im Süden: Entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Flst. 326/4, 326/3, 326/20, 326 und weitere 50 m in Richtung Westen entlang der Südgrenze des Flst. 325. Von dort in südwestliche Richtung bis zum südwestlichsten Punkt des Flst. 324.

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) bis (7) LBO)

In Ergänzung des Bebauungsplans „Moosäcker I“ wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Dachaufbauten sind erlaubt.

§ 2

Dachanschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.

§ 3

Als Dachfarbe sind Rot-, Braun-, Grautöne und schwarz zulässig. Ausnahmen sind möglich. Die Dächer sind mit nicht reflektierenden Materialien zu decken. Die Verwendung von Blech zur Dacheindeckung ist ausnahmsweise möglich.

§ 4

Einfriedungen sind zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 0,70 m hoch sein.

Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Festsetzungen dieser Satzung verstößt und

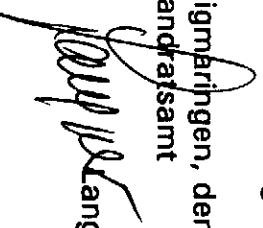
- entgegen § 2 einen breiteren Dacheinschnitt erstellt oder
- entgegen § 3 ohne Ausnahme der Gemeinde andere Dachfarben oder Blech zur Dacheindeckung verwendet oder reflektierende Materialien zur Dacheindeckung vorstellt oder
- entgegen § 4 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen im Straßenraum mit einer Höhe über 0,70 m anbringt, dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist.

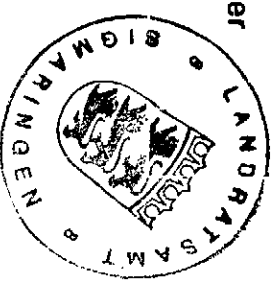
Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 75 LBO mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Hinweis: Die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens sind, sind weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans.

G e n e h m i g t !

Sigmaringen, den 10.03.97
Landratsamt


Langner



ausgefertigt:

Herbertingen, den 03.03.1997

Abt, Bürgermeister



**Verfahrensvermerke:
Aufstellig. Örtliche Bauvorschrift „Moosäcker I“**

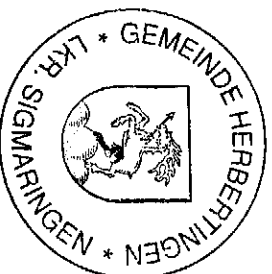
Beschluß des Gemeinderats
Veröffentlichung des Beschlusses
Beteiligung der Eigentümer

am 13.11.1996
am 22.11.1996
vom 22.11.1996
bis 13.12.1996

Vorgezogene Bürgerbeteiligung
Satzungsbeschluß

am 27.11.1996
am 19.02.1997

Ausgefertigt:
Herbertingen, den 03.03.1997



Genehmigt durch das Landratsamt Sigmaringen

am
Abt., Bürgermeister
10.03.97

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
der Genehmigung gem. § 12 BauGB

am
21.03.97